



30

15. Dezember 2008

Gemeinderat
9204 Andwil

088 **Gemeinde Andwil: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- ×
- **Gewässerabstandslinienplan Arneggerbach Abschnitt 2**
 - **Gewässerabstandslinienplan Loobach Abschnitte 4 / 5 / 6 / 7**

Im Zusammenhang mit den Bachsanierungen sind vom Gemeinderat Andwil am 2. Oktober 2006 die oben genannten Gewässerabstandslinienpläne erlassen worden. Diese regeln den Gewässerabstand für Bauten und Anlagen und beinhalten Bereiche mit einem reduzierten Gewässerabstand.

Das Plangebiet umfasst den Arnegger- und den Loobach mit den zugehörigen Seitengewässer. Die Bäche werden in die Sanierungsschritte 1 bis 7 unterteilt. Der Arneggerbach umfasst die Sanierungsabschnitte 1 bis 3, der Loobach diejenigen von 4 bis 7. Die Erlasse wurden mit Schreiben vom 8. Juni 2005 vorgeprüft.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

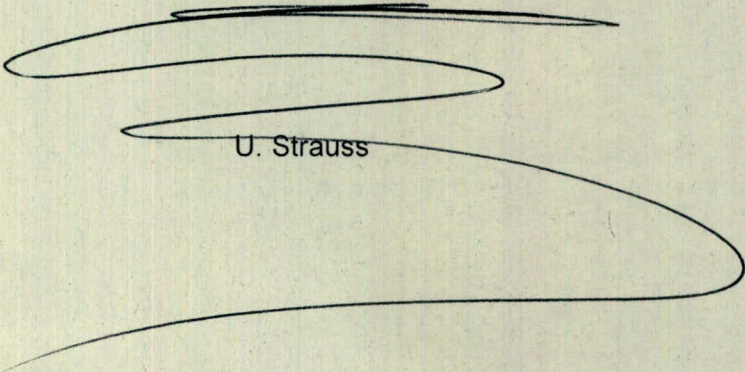
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 750.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation